



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) der Gemeinde Theilheim Vom 01.06.2026**

Die Gemeinde Theilheim erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 - Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit

oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 € für ihre zusätzliche Arbeit im Gemeinderat.

(6) Die Gemeinderatsmitglieder, die ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung im Sinne des § 20 der Geschäftsordnung erklärt und nicht widerrufen haben, erhalten zum Zwecke der fortschreitenden Digitalisierung der Gremienarbeit eine jährliche Pauschale in Höhe von 50,00 €. Diese wird jährlich mit der Entschädigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung ausgezahlt.

### § 3 A – Entschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder

Für die Mithilfe bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Gemeindegliederinnen und -glieder folgende Entschädigung:

Bei Kommunalwahlen	Wahlvorsteher / Stellvertreter  Weitere Wahlhelfer  Mitglieder des Wahlausschusses	Wahlsonntag 50,00 € Folgetag 15,00 € Wahlsonntag 50,00 € Folgetag 15,00 € Pro Sitzung 15,00 €
Bei Bundestagswahlen	Wahlvorsteher / Stellvertreter / Weitere Wahlhelfer	50,00 €
Bei Landtags- und Bezirkstagswahlen	Wahlvorsteher / Stellvertreter / Weitere Wahlhelfer	50,00 €
Bei Europawahlen	Wahlvorsteher / Stellvertreter / Weitere Wahlhelfer	50,00 €
Bei Volks- oder Bürgerentscheiden	Wahlvorsteher / Stellvertreter / Weitere Wahlhelfer	50,00 €

Soweit die tatsächliche Erstattung an die Gemeinde höher ist, wird dieser Betrag ausbezahlt.

#### § 4 - -Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterin).

#### § 5 - Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### § 6 - Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 23.01.2023 außer Kraft.

Theilheim, 01.06.2025  
Gemeinde Theilheim



Ruf  
Erste Bürgermeisterin

---

Vorstehende Satzung wurde am 01.06.2026 (Datum) im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch digitale Bekanntmachung unter <https://www.theilheim.de/amtliches.html> hingewiesen.

Die digitale Bekanntgabe wurde am 02.06.2026 (Datum) veröffentlicht und am 19.06.2026 archiviert.

Theilheim, \_\_\_\_\_  
Gemeinde Theilheim



Th o m a  
Verwaltungsrätin